

FRAUENHANDEL IN ÖSTERREICH 1918 -1938

Projektbericht

von Jürgen Nautz (Wien)

Dieser Bericht im Rahmen des W.E.S.T.-Projektes (<http://www.regione.emilia-romagna.it/west>) basiert auf breit angelegten Quellenrecherchen und Literaturstudien. Die Würdigung aller archivalischen Quellen würde den Umfang eines solchen Berichtes in erheblicher Weise ausweiten. Daher werden in diesem Bericht nur einige wenige, dennoch exemplarische Beispiele aus der Geschichte dargelegt. Das gesamte Material wird in einer Monografie verarbeitet.



George Grosz, Der Mädchenhändler
Ecce Homo (VIII), Aquarell 1918.

Einleitung

1 Kriminalkommissar Dr. Hauke: Der Kampf gegen den Mädchenhandel. In: Kriminalistik. Monatshefte für die gesamte kriminalistische Wissenschaft 13 (1939), pp. 102-106; pp. 125-127; pp. 152-159, hier p. 102.

Innerhalb des W.E.S.T.-Projektes gibt es hervorragende Studien aus unterschiedlichen sozialwissenschaftlichen Disziplinen, die sehr gute und nützliche Ergebnisse vorgelegt haben. Dennoch kann die Erweiterung des Projektes um einen historischen Teil einen beachtlichen Gewinn an Erkenntnis bringen. Frauenhandel hat sich zu einer der größten Plagen der Gegenwart entwickelt, und es ist daher nicht verwunderlich, dass sich eine breite Bewegung gegen diesen Handel mit Frauen, in der Regel, um sie der Prostitution zuzuführen, formiert hat. Auch viele Staaten und Staatenorganisationen haben sich mehr oder weniger konsequent dem Kampf gegen diese Form von Menschenhandel verschrieben. Bei der heutigen Diskussion über Frauenhandel wird jedoch oft übersehen, dass dieses Problem bereits zur Zeit der letzten Jahrhundertwende und in der Zwischenkriegszeit nicht nur in Europa ganz oben auf der Tagesordnung stand. Mädchenhandel, wie es damals meist hieß, war für fast die gesamte Periode auch in Österreich ein zentraler Gegenstand öffentlicher Diskussionen sowie staatlicher und privater Gegeninitiativen. Frauen- und Kinderhandel war ebenfalls ein zentraler Topos der Arbeit des Völkerbundes in Genf. Eine diesem Phänomen gewidmete Kommission hat während der Zwischenkriegszeit intensiv über diesen Gegenstand gearbeitet. »Kaum ein anderes Delikt«, schreibt 1939 Kriminalkommissar Hauke vom deutschen Reichskriminalpolizeiamt in Berlin, werde »heute so umfassend bekämpft [...] wie der Mädchenhandel.«¹

Zur Methode

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sich für das Phänomen Frauenhandel in England der Begriff »White Slavery« herausgebildet. Der Begriff knüpft einerseits an die Erfahrungen mit dem alten Sklavenhandel an, verweist aber auch darauf, dass man nun die weißen Frauen in Gefahr sah. Es ging somit nicht um Frauen, die aus den Kolonien nach Europa geschafft wurden, sondern darum, dass nun die »eigenen Kinder« in Gefahr standen, als Lustsklavinnen in die Kolonien gelockt zu werden. Daher erscheint mir der Begriff für eine Sekundärstudie als zu problematisch. Im deutschsprachigen Raum hat sich für den Tatbestand der Begriff »Mädchenhandel« herausgebildet. Dies verweist darauf, dass sich die Diskussion und die Schutzkonventionen zunächst nur auf minderjährige Frauen bezogen. Eine analytische Verwendung des Begriffs »Mädchenhandel« ist somit auch nicht ohne Probleme. Daher wird für die analytische Bearbeitung des Themas der Begriff »Frauenhandel« verwendet. Nichtsdestotrotz wird in den erzählenden Passagen immer

2 Cf. z.B.: <http://www.peacewomen.org/news/Nepal/newsarchive02/coordination.html>

3 Cf. Guide to the New UN Trafficking Protokoll, http://action.web.ca/home/catw/attach/un_protocol.pdf

4 Zu den Abkommen cf. weiter unten.

5 Jazbinsek, Dietmar: Der internationale Mädchenhandel. Biographie eines sozialen Problems. Berlin: WZB 1995 (Schriftenreihe der Forschungsgruppe *Metropolforschung* des Forschungsschwerpunkts *Technik – Arbeit – Umwelt* am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, FS II 02-501), p. 60ff.

6 Doezema, Jo: Loose Women or Lost Women? The Re-Emergence of the Myth of 'White Slavery' in Contemporary Discourses of 'Trafficking in Women'. In: *Gender Issues* 18/1 (2000), pp. 23-50, <http://www.walnet.org/csis/papers/doezemaloose.html>

wieder vom »Mädchenhandel« die Rede sein. In der englischen Fassung wird einheitlich der Begriff »Women Trafficking« benutzt. Hier gilt freilich auch die Einschränkung, dass in sinnvollem Zusammenhang (etwa wenn es um Minderjährige geht) der deutsche Begriff »Mädchenhandel« verwendet wird. In diesem Kontext findet sich in der Literatur der Begriff »Girl Trafficking«.²

Mittlerweile gibt es eine verbindliche Definition des Begriffs »Trafficking« – in Abgrenzung zum Begriff »Smuggling« – von den Vereinten Nationen. Die Definitionen finden sich im *Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime and the Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime* vom Dezember 2000:

- *Trafficking* in persons shall mean the recruitment, transportation, transfer, harbouring or receipt of persons, by means of the threat or use of force or other forms of coercion, of abduction, of fraud, of deception, of the abuse of power or of a position of vulnerability or of the giving or receiving of payments or benefits to achieve the consent of a person having control over another person, for the purpose of exploitation. Exploitation shall include, at a minimum, the exploitation of the prostitution of others or other forms of sexual exploitation, forced labour or services, slavery or practices similar to slavery, servitude or the removal of organs.
- *Smuggling* of migrants shall mean the procurement, in order to obtain, directly or indirectly, a financial or other material benefit, of the illegal entry of a person into a State Party of which the person is not a national or a permanent resident.³

Als problematisch erweist sich die von Staat zu Staat und beim Völkerbund im Laufe der Jahre unterschiedliche Definition von Mädchen- bzw. Frauenhandel. Die auf diesem Gebiet engagierten Vereine und Komitees verstanden gelegentlich wiederum etwas anderes unter Mädchenhandel. Ein gemeinsamer Nenner war: Der Begriff wurde damit verbunden, dass das Mädchen dem gewerbsmäßigen Geschlechtsverkehr zugeführt wurde – sei es mit einem bestimmten oder mit beliebig vielen Kunden. Weiter wurde angenommen, dass ein solcher Handel ohne oder gar gegen den Willen des Mädchens zustande kam. Die Konnotation zwischen Mädchenhandel und Prostitution war somit dominant.

Bei dem Abkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels von 1910 wurde von einer Strafbarkeit des »Händlers« abgesehen, wenn volljährige Frauen in einen solchen Handel einwilligten. Wer dagegen Minderjährige verkaufte bzw. vermittelte, machte sich unter allen Umständen strafbar. Dies auch dann, wenn an der Einwilligung des Mädchens kein Zweifel bestand. Die Unterscheidung zwischen minderjährigen und volljährigen Frauen wurde mit einem Abkommen im Jahre 1933 abgeschafft. Der Frauenhandel war grundsätzlich strafbar geworden.⁴ Die nationalen Strafbestimmungen unterschieden sich von den Inhalten der internationalen Übereinkommen in vielerlei Hinsicht. Zwar wurden die Mindeststandards in den Signatarstaaten umgesetzt, jedoch gestaltete sich das gesetzgeberische Umfeld anders und damit die Definition des Frauenhandels unterschiedlich. Zu denken ist hier an die Definition und die rechtliche Behandlung zum Beispiel von Kuppelei, Zuhälterei, Pornografie usw. In den Statistiken der Zwischenkriegszeit werden nur jene Fälle als Mädchen- bzw. Frauenhandel ausgewiesen, in denen die Frauen über Staatsgrenzen verschoben wurden. Alle inländischen Vorgänge werden unter Kuppelei aufgeführt. Diese Vielfalt der Definitionen und rechtlichen Normen bildet eine nicht zu unterschätzende Fehlerquelle. So wurde den karitativen Organisationen schon von zeitgenössischen Juristen und aus den Reihen der Polizei vorgeworfen, allzu leichtfertig die unterschiedlichen Tatbestände unter dem Begriff des Mädchenhandels zusammenzuwerfen. Auch in der Sekundärliteratur wird die Einschätzung vertreten, es habe sich bei den Berichten über Frauenhandel eher um eine Hysterie gehandelt, denn um eine empirisch nachweisbare Erscheinung.⁵ Diese Einschätzung kommt auch aus der Genderliteratur.⁶

Zur Quellenlage

Jo Doezema hat in einer Analyse von Veröffentlichungen von NGOs, die gegen Zwangsprostitution und Trafficking agieren, beklagt, dass sich diese Publikationen, aufbauend auf der Ideologie der Wiederherstellung der Unschuld, wenig um die empirische Basis für ihre Behauptungen kümmerten. Dieser Vorwurf ereilt die Medien ebenso wie die UNO, deren Veröffentlichungen ähnliche Ungereimtheiten enthielten, wie die Berichte des Völkerbundes

7 Doezeema 2000.

8 Jazbinsek 1995, p. 75.

9 Eine Übersicht über die Archivbestände findet sich weiter unten..

aus der Zwischenkriegszeit. »The view of ›white slavery‹ as myth can account for its persistence and power despite the fact that very few actual cases of ›white slavery‹ existed.« Ebenso seien die gegenwärtig verbreiteten Daten nur bedingt belastbar:

[...] evidence of »trafficking« is often based on unrevealed or unverifiable sources. *The Global Alliance Against Trafficking in Women* (GAATW), who undertook a year-and-a-half-long investigation into »trafficking in women« internationally at the request of the *UN Special Rapporteur On Violence Against Women*, stated that finding reliable statistics on the extent of trafficking in women was virtually impossible, due to a lack of systematic research, the lack of a »precise, consistent and unambiguous definition of the phenomena [of trafficking in women]« and the illegality or criminal nature of prostitution and »trafficking«.7

Dietmar Jazbinsek bezeichnet das Aufkommen der Trafficking-Debatte in den 1980er Jahren als eine »Wiederbelebung der Mädchenhandels-Mythologie«.8

In der Tat ist die empirische Basis ein Problem für die Analyse des Umfangs von Frauenhandel. Dies gilt in besonderem Maße auch für die historischen Befunde. Heute wie damals ist die Diskrepanz zwischen den Schätzungen interessierter NGOs und den tatsächlich zur Anklage gekommenen Fällen sehr groß. Auf der anderen Seite scheint es aber doch so zu sein – nimmt man auch die bekannten Zahlen der gesamten Migrationsströme als Vergleichsgröße dazu –, dass der Handel mit Frauen zum Zweck der Prostitution eine Potenz der Anzahl der Strafverfahren sein dürfte. Allein das Studium von rezenten Anzeigenteilen in Zeitungen und im Internet sowie der Augenschein vor Ort machen deutlich, dass der Anteil der ausländischen Frauen und Mädchen im Sex-Gewerbe dramatisch angewachsen ist. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass mit dem Diskurs über Frauenhandel die unterschiedlichsten Interessenlagen verbunden sind, es erscheint jedoch fraglich, ob die empirische Kritik nicht das Kind mit dem Bade ausschüttet. Dies soll aber nicht heißen, dass eine Stärkung der empirischen Basis nicht wünschenswert wäre.

Der zentralen Stellung des Themas »Frauenhandel« auf der Agenda der internationalen Politik seit dem 19. Jahrhundert verdanken wir es auch, dass sich die Nationalstaaten diesem Thema intensiv zugewandt haben und dass uns befriedigendes bis gutes Quellenmaterial zur Verfügung steht. Gerade für die Jahre vor dem Ersten Weltkrieg, etwas eingeschränkt auch in der Zwischenkriegszeit, findet sich eine Fülle von gedruckten Quellen. Diese reichen von seriösen wissenschaftlichen Studien über Erfahrungsberichte, Zeitungsartikel bis hin zu Romanen und Kinofilmen. Freilich entstand auch eine Fülle von Veröffentlichungen, deren Anspruch auf Seriosität zumindest zweifelhaft ist.

Für den Untersuchungszeitraum existieren zudem umfangreiche Archivbestände. Hier finden sich auch systematische und kontinuierliche Berichte. Diese Berichte orientieren sich an Fragenkatalogen, die vom Völkerbund ausgearbeitet worden sind. Da Österreich den Konventionen zur Bekämpfung des Mädchen- bzw. Frauenhandels beigetreten war, war es dazu verpflichtet, jährlich an den Völkerbund zu berichten.

Sehr hilfreich ist es auch, dass die Bekämpfung des Frauenhandels von nationalen Zentralstellen koordiniert wurde. Die österreichische *Zentralstelle zur Bekämpfung des Mädchenhandels* war bei der Bundespolizeidirektion in Wien angesiedelt. Weiterhin sind die Akten der »Wanderungsstelle« zu konsultieren. Dieses Amt wurde eingerichtet, um die Emigration – v.a. junger Frauen und Mädchen – sowie Agenturen zur Vermittlung von Arbeitsstellen im Ausland zu kontrollieren. Da für Auslandsreisen Passpflicht bestand und bei der Beantragung eines Reisepasses die Gründe für die Auslandsreise anzugeben waren, können auch aus diesem Aktenmaterial nützliche Informationen gewonnen werden. Ferner existieren amtliche Berichte von Grenzbehörden, Polizeidienststellen und vom Bahnpersonal, die Informationen über Frauenhandel geben.9

Die Herausbildung des Problembewusstseins

Menschenhandel und Frauenhandel im Besonderen sind bekanntermaßen keine neuen Phänomene. Dies gilt auch für deren Kritik und Bekämpfung. Dieses Papier will sich freilich nicht mit der gesamten Geschichte des Menschenhandels befassen, sondern mit einer spezifischen Erscheinungsform: dem modernen Frauenhandel. Schon ein erster Blick in die Geschichte zeigt, dass überregionale Kooperationen zur Bekämpfung des Frauenhandels keine Erscheinung der letzten Jahre sind, sondern sich seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert entwickelt haben.

10 Cf. Jazbinsek 1995, p. 9ff.

11 Cf. *ibid.*, p. 11.

Da der Mädchenhandel Ähnlichkeiten zum Sklavenhandel aufwies, der schon mit internationalen Verträgen bekämpft wurde, entwickelte sich bald – in Anlehnung an diesen – für den Frauenhandel im Englischen die Bezeichnung »white slave traffic« und im Französischen der Begriff »traité des blanches«.

Dass sich die Politik seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert so intensiv der Bekämpfung des Mädchenhandels zugewandt hat, verdanken wir der geschickten Initiative einer Organisationsstruktur, die wir heute ein transnationales Netzwerk von NGOs nennen würden.

Unter der Führung von Josephine Butler war in den 1870er Jahren in England die Abolitionismus-Bewegung entstanden, die dafür eintrat, die Prostituierten von jeglichem Zwang freizustellen. Diese Bewegung erzeugte in der englischen Gesellschaft ein wachsendes Interesse an Sitten- und Sexualfragen. Besonders die englischen Sittlichkeitsvereine engagierten sich für die Besserstellung der Prostituierten. Ziel war letztlich die Rückführung in die bürgerliche Gesellschaft. In diesem Kontext entdeckten diese Sittlichkeitsvereine für sich auch das Thema »Mädchenhandel«. Aus den englischen Sittlichkeitsvereinen heraus bildete sich die *National Vigilance Association*, mit deren Hilfe gegen den Frauenhandel vorgegangen werden sollte.

Auslöser hierfür dürfte in erster Linie eine Serie von Artikeln mit dem Titel *The Maiden Tribut of Modern Babylon* des Londoner Journalisten Wickham Steed gewesen sein, mit der er von der Londoner *Pall-Mall Gazette* 1885 beauftragt worden war, und die erhebliches Aufsehen erregte. Steeds Berichte zum Vorbild, erschienen bald auch von anderen Verfassern Artikel zum Thema.¹⁰

Dem Sekretär der *National Vigilance Association*, Alexander Coote, gelang es, den Gedanken der organisierten Arbeit gegen den Mädchenhandel auch auf dem europäischen Kontinent zu verankern. Auf Grund seiner Reisetätigkeit gründeten sich in verschiedenen europäischen Staaten Nationalkomitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Eines der ersten war das deutsche Komitee, für das Coote die deutsche Kaiserin als Schirmherrin gewinnen konnte. Zur Koordinierung der Arbeit der nationalen Komitees wurde in London ein internationales Büro eingerichtet.¹¹ Ziel dieser koordinierten Bewegung war es, nicht zuletzt mittels gezielter und systematischer Öffentlichkeits- und Pressearbeit, die Regierungen der europäischen Staaten für den Feldzug gegen den Mädchenhandel zu gewinnen und zu gesetzgeberischen Maßnahmen zu veranlassen. Und hier waren diese Nationalkomitees durchaus erfolgreich: 1895 war der Mädchenhandel Gegenstand der Beratungen des 5. Internationalen Gefängniskongresses in Paris, 1899 befasste sich die Konferenz der *Internationalen Kriminalistischen Vereinigung* in Budapest mit diesem Problem.

Die internationalen Abkommen der letzten Jahrhundertwende zur Bekämpfung des Mädchenhandels

Die ersten internationalen Verträge zum Mädchenhandel vor dem Ersten Weltkrieg

In der 2. Hälfte der 1880er Jahre entstand eine Reihe von bilateralen, gleichlautenden Verträgen zur Behandlung von ausländischen Prostituierten. 1866 kam eine solche Vereinbarung zustande zwischen Belgien und den Niederlanden, 1888 zwischen Belgien und Österreich-Ungarn, 1889 zwischen den Niederlanden und dem Deutschen Reich, 1890 zwischen dem Deutschen Reich und Belgien. Vereinbart wurde, dass Prostituierte, die die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten hatten und in einem der anderen Vertragsstaaten ihrem Gewerbe nachgingen, von den Behörden darüber befragt werden sollten, wer sie zur Immigration veranlasst hatte. Frauen, die gegen ihren Willen der Prostitution nachgingen und Minderjährige, auch wenn sie dies freiwillig taten, sollten in ihr Heimatland zurückgeführt werden. Eine besondere Wirkung wird diesen Vereinbarungen nicht nachgesagt.¹²

Währenddessen arbeitete das Netzwerk der nationalen Komitees weiter an der Durchsetzung einer weitergehenden nationalen und internationalen Rechtssetzung. Bei ihrem internationalen Kongress 1899 in London wurde explizit von den Regierungen eine offizielle Mitarbeit bei der Bekämpfung des Mädchenhandels gefordert.

Drei Jahre später war es dann der französische Außenminister Théophile Delcassé,¹³ der im Juli 1902 interessierte Regierungen zu einer Konferenz nach Paris einlud. An der zehntägigen Konferenz nahmen Delegationen von 15 europäischen Staaten sowie Brasilien teil. Die Delegationen erarbeiteten drei Empfehlungen an die Regierungen für gesetzgeberische und verwaltungstechnische Maßnahmen. Es wurde gefordert, dass für eine wirksame Bekämpfung des Mädchenhandels die Diskrepanz der nationalen Strafgesetzgebungen beseitigt

12 Hauke 1939, p. 104.

13 Delcassé war seit April 1896 französischer Außenminister, zuvor bereits von April bis November 1898 Unterstaatssekretär für Kolonien unter Ministerpräsident Chales Dupuy.

14 Lewis, Barbara Brewster: Women Crossing Boundaries: A Field Report on the Paris Conference *African Americans and Europe*. In: African American Review, Fiction Issue 26/3 (Autumn 1992), pp. 515-519.

15 Cf. RGBl 1905, p. 695.

16 Cf. Wijers, Marjan/Lap-Chew, Lin: Trafficking in Women, Forced Labour and Slaver-like Practices in Marriage, Domestic Labour and Prostitution. Utrecht: Foundation Against Trafficking in Women 1997, p. 20; Bullough, V./Bullough, B.: Women and Prostitution: A Social History, New York: Prometheus Books 1987, p. 320; Frostell, Katarina: Globalisation and the Human Rights of Women. Turku/Åbo: Åbo Akademi Univ., Inst. for Human Rights 2002.

17 Was, nebenbei bemerkt, die Recherche nach Quellenmaterial nicht gerade vereinfacht.

18 RGBl 1913, p. 31.

19 Worin der Unterschied zwischen minder- bzw. volljährigen Mädchen und Frauen besteht, ist nicht ganz klar. Vermutlich bezieht sich dies auf den Familienstand.

und stattdessen gleichlautende nationalstaatliche Strafbestimmungen eingeführt werden sollten.¹⁴

Auf der Basis dieser Vorarbeiten wurde am 18. Mai 1904 von Belgien, Dänemark, dem Deutschen Reich, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Russland, Schweden, Spanien und der Schweiz in Paris ein *Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung eines wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel*¹⁵ (*International Agreement for the Suppression of White Slave Trade*) vereinbart, dem etwas später auch Österreich-Ungarn, die Vereinigten Staaten von Amerika und Brasilien beitraten. Mit diesem Abkommen verpflichteten sich die Signatarstaaten zur Errichtung einer nationalen Behörde zur Beobachtung und Bekämpfung des Mädchenhandels. Diese Zentralen sollten alle Informationen über Mädchenhandel sammeln. Die beteiligten Regierungen verpflichteten sich, ihre Kontrollen an neuralgischen Punkten (Bahnhöfe, Hafenstädte) zu intensivieren. Außerdem sollte eine bessere Betreuung einreisender und ausreisender Mädchen erreicht werden. Das unter Verdacht stehende Stellenvermittlungs-Gewerbe sollte schärfer überwacht werden. Die Bestimmungen der bilateralen Verträge aus den 1880er Jahren über die Behandlung ausländischer Prostituierter wurden in das Abkommen übernommen. Um den Kampf gegen den Mädchenhandel möglichst effektiv zu gestalten, waren die nationalen Zentralen berechtigt, direkt miteinander zu kommunizieren.¹⁶ Sie mussten also nicht die sonst üblichen diplomatischen Kanäle für ihre Kommunikation benutzen.¹⁷ Eine Verpflichtung zur Bestrafung des Frauen- oder Mädchenhandels findet aber erst sechs Jahre später Eingang in die Konvention.

In den darauffolgenden Jahren arbeiteten die staatlichen Bürokratien, die Politik und die interessierten NGOs an einer Weiterentwicklung dieses ersten internationalen Abkommens. Am 4. Mai 1910 konnte schließlich – wiederum in Paris – ein weiterer Vertrag fertiggestellt werden: Das *Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels*¹⁸ verpflichtete die Vertragspartner zur Anpassung ihrer Strafgesetzgebung an folgende Richtlinien:

Artikel 1:

Wer, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten, eine minderjährige Frau, selbst mit deren Einwilligung, zu unsittlichem Zweck anwirbt, verschleppt oder entführt, soll bestraft werden, auch wenn die einzelnen Tatsachen, welche die Merkmale der strafbaren Handlung bilden, auf verschiedene Länder entfallen.

Artikel 2:

Ferner soll bestraft werden, wer, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten, eine volljährige Frau oder ein volljähriges Mädchen durch Täuschung oder mittels Gewalt, Drohung, Mißbrauch des Ansehens oder durch irgend ein anderes Zwangsmittel zu unsittlichem Zweck anwirbt, verschleppt oder entführt, auch wenn die einzelnen Tatsachen, welche die Merkmale der strafbaren Handlung bilden, auf verschiedene Länder entfallen.

Das Anwerben oder Entführen von »minderjährigen Frauen oder Mädchen«¹⁹ zu Zwecken der »Unzucht« wurde unter Strafe gestellt, selbst wenn dies mit deren Einwilligung geschah. Das die Minderjährigkeit bestimmende Schutzalter wurde in einem Schlussprotokoll zu diesem Vertrag auf 20 Jahre festgesetzt. Das Anwerben und Entführen von volljährigen Frauen galt hingegen nur dann als strafbar, wenn es mittels Täuschung, Gewalt, Drohung, Missbrauch des Ansehens oder eines anderen Zwangsmittels praktiziert wird.

Der internationale Kampf gegen den Mädchenhandel unter der Ägide des Völkerbundes

Auch nach dem Ersten Weltkrieg stand die Bekämpfung des Mädchenhandels ganz oben auf der politischen Agenda: Die beiden Kriegsverlierer, das Deutsche Reich und die Republik Österreich wurden in den Pariser Vorortverträgen zur Übernahme der Bestimmungen der Verträge von 1904 und 1910 in die neuen nationalen Rechtsordnungen verpflichtet.²⁰

20 Für Deutschland: Vertrag von Versailles, Artikel 282, Ziffer 17, für Österreich: Vertrag von Saint Germain, Artikel 234, Ziffer 14.



Abb. 2: Advisory Committee on Traffic in Women and Children. Geneva, 1921. Quelle: League of Nations Photo Archive at: <http://www.indiana.edu/~league/index.htm>

21 Zu Luisi <http://www.ps.org.uy/Paulina%20Luisi.htm>; http://www.correo.com.uy/filatelia/frames/MujeresDestacadas_ingles.htm.

22 Cf. Bundeskanzleramt, Dienstanweisung, Zahl 50.091 – 16/1925, in: AdR, BKA, BMI 4768.

23 RGBl 1924, p. 180.

24 League of Nations: International Conference on Traffic in Women and Children: Records of the International Conference on Traffic in Women and Children Actes. Geneva: League of Nations 1921.

25 Rapport du Comité special d'Experts sur la question de la Traite des Femmes et des Enfants, Völkerbund, Drucksche C. 52. 1927, IV, Genf 1927, 2 Teile.

Der Völkerbund erhielt bei seiner Gründung 1919 sogleich Kompetenzen auf dem Gebiet der Bekämpfung des Frauenhandels. Artikel 23c der *Völkerbundsatzung* übertrug dem Völkerbund die allgemeine Überwachung der Abkommen gegen den Frauenhandel:

Unter Vorbehalt und in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtig bestehenden oder in Zukunft zu schließenden internationalen Vereinbarungen werden die Bundesmitglieder [...] dem Bunde die allgemeine Überwachung der Verträge über den Mädchen- und Kinderhandel sowie über den Handel mit Opium und anderen schädlichen Waren übertragen[.]



Der Völkerbund ergriff umgehend Maßnahmen zur Fortführung der vor dem Ersten Weltkrieg begonnenen Arbeit: Es wurde ein Fragebogen an die Regierungen der Mitgliedsländer versandt, mit dem eine erste Bestandsaufnahme über Aufkommen und Gegenmaßnahmen, gesetzliche Grundlagen und behördliche Handhabung erstellt werden sollte. Zudem wurde umgehend ein Funktionär für die

Fragen des Mädchenhandels abgestellt. Nachdem sich der Völkerbund bereits im Rahmen des Sozialkomitees mit dem Problem befasst hatte, wurde die Arbeit 1923 nochmals konzentriert und am 19. April 1923 ein Spezial-Experten-Komitee zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels eingerichtet. Dieses Komitee wurde geleitet von William F. Snow, Vizepräsidentin war Paulina Luisi.²¹ Ferner gehörten ihm an: Donna Maria Cristina Giustiniani Bandini, S.W. Harris, M. Hennequin, Isidor Maus, M. de Meuron und M. Suzuki.²²

Ein erstes Ergebnis der Arbeit des Völkerbundes war eine *Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels*,²³ die am 30. September 1921 in Genf als Ergebnis einer *Internationalen Konferenz über Frauen- und Kinderhandel*, die der Völkerbund im Sommer ausgerichtet hatte (30. Juni bis 5. Juli 1921 in Genf),²⁴ zustande gekommen war. Dieser Vertrag enthielt die Bestimmungen der bereits abgeschlossenen Verträge aus der Vorkriegszeit. Darüber hinaus wurde das Schutzalter von 20 auf 21 Jahre hinauf gesetzt. Der Schutz der Minderjährigen wurde auf beide Geschlechter erstreckt, um den Handel mit Knaben ebenfalls zu unterbinden. Dies ist auch der Hintergrund für die Einführung des Begriffs »Kinderhandel«. Nicht zu unterschätzen ist aber auch folgende Erweiterung des Kreises der geschützten Personen: Die ersten beiden Konventionen von 1904 und 1910 waren zugeschnitten auf die Unterdrückung des »weißen Sklavenhandels«, also des Handels von weißen Europäerinnen in die damaligen Kolonialgebiete. Erst diese Konvention von 1921 war ohne Unterschied in Bezug auf die Hautfarbe der Opfer formuliert.

1926 leitete der Völkerbund eine große Enquete ein, mit der ein Überblick gewonnen werden sollte über die weltweite Intensität des Handels mit Mädchen und Jungen.²⁵ Auf den Ergebnissen dieser Enquete aufbauend kam es zu einem neuen internationalen Abkommen, das wesentliche Erweiterungen der Schutzbestimmungen enthielt, die sich schon aus dem

26 Diese fielen bis dahin nicht unter den Schutz der internationalen Abkommen, sondern nur Minderjährige. Text abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i3/o.311.34.de.pdf> Ö BGBl. Nr. 317/1936.

27 Zit. n. der Schweizerischen Fassung, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i3/o.311.34.de.pdf> Ö BGBl. Nr. 317/1936.

28 1937 existierten Zentralstellen in Ägypten, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Deutschland, England, Frankreich, Griechenland, Italien, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Ungarn, USA (Bundes-Polizeidirektion in Wien, P.M.A. 42/37 vom 19. August 1937, in: AdR, BKA, BMI 4769).

29 Cf. Abschrift. Auf dem 45. Kongress der *Fédération Abolitionniste Internationale* zu Graz, 22.-24. September 1924 wurden folgende Erklärungen einstimmig angenommen [...]. In: AdR, 14/HP 844.

30 Cf. Biografie Udes auf http://www.kfunigraz.ac.at/sozwww/agsoe/bestand/37_agsoe/index.htm

Namen des Vertragswerkes ergeben. Artikel 1 des Genfer *Internationalen Abkommens über die Bekämpfung des Handels mit volljährigen Frauen*²⁶ vom 11. Oktober 1933 lautet:

Art. 1

Wer, um der Unzucht eines andern Vorschub zu leisten, zu unsittlichem Zwecke in einem andern Lande eine volljährige Frau oder ein volljähriges Mädchen, selbst mit deren Einwilligung, anwirbt, verschleppt oder entführt, soll bestraft werden, auch wenn die einzelnen Tatsachen, welche die Merkmale der strafbaren Handlung bilden, auf verschiedene Länder entfallen.

Der Versuch ist ebenfalls strafbar. Dasselbe gilt, innerhalb der gesetzlichen Schranken, von den Vorbereitungshandlungen.²⁷

Ab 1936 bereitete der Völkerbund eine fünfte Konvention vor, die sich ganz allgemein mit der Ausbeutung von Prostitution befassen sollte. Hier werden v.a. ausreichende gesetzliche Schritte gegen Bordellwirte und Zuhälter gefordert.

Mädchenhandel in der Republik Österreich

Die 1918 neu entstandene Republik Österreich verpflichtete sich 1919 im Staatsvertrag von Saint Germain zur Übernahme der Mädchenhandels-Konventionen der Jahre 1904 und 1910, denen Österreich-Ungarn beigetreten war, in ihr nationales Recht. Durch die Mitgliedschaft im Völkerbund wurde diese internationale Verpflichtung weiterhin bekräftigt. Die Bekämpfung des Frauenhandels nahm in der Innenpolitik und in der polizeilichen Arbeit Österreichs einen hohen Stellenwert ein, der der großen Aufmerksamkeit, die dieses Thema beim Völkerbund genoss, adäquat war. Die Republik errichtete gemäß ihren vertraglichen Verpflichtungen die *Zentralstelle für die Bekämpfung des Mädchenhandels* bei der Bundespolizeidirektion in Wien.²⁸ Die Zentralstelle fertigte jährlich einen Bericht über die Entwicklung des Frauenhandels und dessen Bekämpfung in Österreich, der über das Außenministerium an den Völkerbund gesandt wurde.

Die Aktivität der Behörden korrespondierte mit dem Problembewusstsein der österreichischen Öffentlichkeit. So fand vom 22.-24. September 1924 in Graz ein Weltkongress gegen den Mädchenhandel und die Prostitution, der 45. Kongress der *Fédération Abolitionniste Internationale*, statt,²⁹ der vom damaligen Dekan der theologischen Fakultät der Grazer Universität, Johann Ude, organisiert wurde. Der österreichische Theologe setzte sich als Abgeordneter zum Nationalrat gegen Alkoholismus und Prostitution ein, wurde deshalb von der *Christlich Sozialen Liste*, die er 1919 in der Steiermark anführte, gestrichen.³⁰



Abb. 2: Johann Ude, Quelle: http://www.kfunigraz.ac.at/sozwww/agsoe/bestand/37_agsoe.

Zum Ausmaß des Frauenhandels in Österreich

Schon in der zeitgenössischen Literatur, aber auch in der Sekundärliteratur werden Zweifel daran geäußert, dass das Aufsehen und die Aktivitäten, die das Thema Frauenhandel erregte, in einer vernünftigen Relation zum tatsächlichen Vorkommen des Delikts standen. Es sei ein »Mythos« kreiert worden als Reaktion auf die steigende Zahl europäischer Migrantinnen, die auf Arbeitssuche nach Übersee auswanderten, unter denen sich auch Prostituierte befanden.³¹ Hinzu kamen die Unsicherheiten und Infragestellungen überkommener Werteordnungen, die durch die Modernisierungsprozesse im Gefolge der Industrialisierung v.a. in den Großstädten



31 Cf. Doezema 1998, Doezema, Jo: Forced to Choose: Beyond the Voluntary v. Forced Prostitution Dichotomy. In: Dies./Kempadoo, Kamala (Hg.): *Global Sex Workers. Rights, Resistance, and Redefinition*. New York & London: Routledge 1998, pp. 34-50 1999, Hauke 1939, WZB 2002..

32 Cf. dazu die Ausführungen weiter oben.

33 Bericht der Bundes-Polizeidirektion in Wien an das Bundeskanzleramt, Inneres, G.M. 42/6/30 v. 02.05.1930, in: AdR, BKA, BMI 4768.

34 Ibid.

35 Bericht des Magistrat St. Pölten, Polizeiamt, an das Amt der n.ö. Landesregierung in Wien, Bericht v. 22.03.1929 betreffend Abbau der Bordelle in St. Pölten, Zl. L.A.1/6a-695/8-1929, in: AdR, BKA, BMI 4768.

36 Ibid.

spürbar wurden. Hier wirkten die Agitationen der Arbeiterbewegung und der Frauenbewegung verstärkend. Zusätzlich wird etwa von Doezeema der der »weißen Sklaverei« inhärente Rassismus kritisiert. Oft sei der »weißen Sklavin« auch das Bild des »nicht-weißen Sklavenhändlers« gegenübergestellt worden, das in Europa und in den USA v.a. auf »Fremde«, Immigranten und Juden projiziert wurde.³²

Ein erster Blick auf die Wiener Statistiken über die registrierten Prostituierten gibt keine Hinweise darauf, dass dem Wiener Markt für Prostitution in signifikantem Ausmaß Frauen aus dem Ausland zugeführt worden sind. Zu bedenken ist bei diesen Zahlen, dass es sich hier lediglich um jene Frauen handelt, die amtlicherseits registriert waren. Nicht erfasst sind jene, die ohne die staatliche Sanktionierung ihrem Gewerbe nachgingen.

Diese Daten sagen auch nichts über die Lebensumstände jener Frauen. Aus Polizeiberichten lässt sich schließen, dass die Arbeits- und Lebensbedingungen von Frauen, die in offiziell registrierten Bordellen arbeiteten, durchaus jenen entsprachen, wie sie unter dem Begriff des Kuli-Systems rubriziert werden.³³ In einem Bericht vom 26. Dezember 1927 vertrat die Bundespolizeidirektion die Auffassung, dass die in Bordellen untergebrachten Prostituierten »so gut wie wehrlose Ausbeutungsobjekte der Besitzer« sind, weshalb Bordelle geschlossen werden sollten. Von einem besonders krassen Fall in Bruck an der Leitha berichtet die Bundespolizeidirektion im Mai 1930.³⁴

Eine monatliche Belastung, die laut Polizei bei den Prostituierten nicht zu Klagen führte, sah demnach in einem Sankt Pöltener Bordell (Rennbahnstraße 29) so aus:³⁵

Kostenart	Aufwendungen in ATS
Zimmerpreis für 4 Wochen *)	220
1 Bad wöchentlich	2
Monatsbeitrag Fußbodenreinigung	3
Abwaschgeld für die Köchin	4
12 ärztliche Visiten à 3 ATS	36
Verköstigung pro Tag ca. 5 ATS (fakultativ)	150
Wäschereinigung	5
Beheizung u. dergl. im Winter	20
Summe der durchschnittlichen Belastung	440

*) Zimmerpreise: Sonntag 10 ATS, Samstag 20 ATS, übrige Wochentage 5 ATS

Die Prostituierten waren in der Regel bei der Bordellinhaberin verschuldet. Für die St. Pöltener Bordelle war die Rede von bis zu 100 Schillingen. Die Durchschnittstaxen für den Geschlechtsverkehr werden mit 25 Schilling pro Nacht, zuzüglich eines sog. »Strumpfgeldes«, angegeben. Pro einmaligen Verkehr waren dieser Quelle zufolge 5 Schillinge zu berappen.³⁶

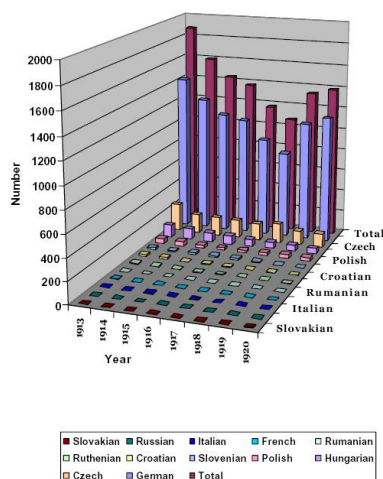
Tabelle 1: Registrierte Prostituierte in Wien nach Herkunftsland, 1914 und 1920

Heimatzuständig nach	Zahl der in Evidenz gestandenen				Zahl der 1922 zum 1. Mal unter Kontrolle stehenden Personen	
	1914		1920			
	Zahl	v.H.	Zahl	v.H.	Zahl	v.H.
Wien	478	25.4	533	38.4	193	51.0
Niederösterreich ohne Wien	242	12.9	172	12.4	48	12.6
Andere Bundesländer	202	10.7	142	10.2	38	10.0
Tschechoslowakei	550	29.3	347	25.0	68	17.9
Polen	103	5.5	39	2.8	4	1.1
Sonstiges Ausland	304	16.2	154	11.1	27	7.1
Summe	1.879	100.0	1.387	100.0	351	100.0

37 Zentralstelle, GM 42/28, in: AdR, BKA – BMI, 4767.

38 In den Akten des Archivs der Bundes-Polizeidirektion in Wien finden sich entsprechende Akten.

Abbildung 3: Registrierte Prostituierte in Wien nach Muttersprache, 1913-1920



Quelle: AdR, BKA – BMI 4767

Abbildung 3: Registrierte Prostituierte in Wien nach Muttersprache, 1913-1920. Quelle: AdR, BKA – BMI 4767.

1928 kommt die Zentralstelle zu dem Ergebnis, dass die Republik Österreich nur als Durchzugsland in Betracht komme. Die Gefahr »von vorneherein als Opfer des Mädchenhandels verschleppt zu werden«, sei für Österreicherinnen gering. Freilich hieß es im Bericht weiter:

Dagegen ist bei der infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse noch immer starken Tendenz zur Auswanderung die Gefahr um so größer, daß Frauen und Mädchen, die ins Ausland in Stellung gegangen sind und dann beschäftigungslos werden, der Prostitution anheimfallen und sodann Opfer von Mädchenhändlern werden.³⁷

Diese Entwicklung ist aus den aktuellen Fällen wohlbekannt. Freilich wird in Berichten der späteren Jahre über Fälle von Mädchenhandel und Kuppelei berichtet, von denen österreichische junge Frauen betroffen waren.

Über die Problematik der Quantifizierung wurde bereits weiter oben geschrieben. Die Jahresberichte der Zentralstelle zeigen für die 1920er Jahre auch eher niedrige Zahlen, die in den 1930er Jahren aber ansteigen. Die geringe Zahl der Fälle von Frauenhandel in Österreich kann auch als definitorisches Problem gesehen werden. Viele Delikte fielen in Österreich (auch in Deutschland) unter andere Straftatbestände, etwa Kuppelei oder Missbrauch der Gewerbe- lizenz, die man durchaus unter den Rubriken Frauenhandel bzw. Kinderhandel einsortieren kann.

Strategien der Händler

Unter den Händlern, zu denen ich auch bestimmte Formen der Zuhälterei und der Kuppelei hinzurechne, befinden sich überwiegend Personen männlichen Geschlechts. Es gibt aber auch einige Frauen, die sich hier engagieren. In nicht wenigen Fällen war die engste Verwandtschaft an der Kuppelei Minderjähriger beteiligt.³⁸



Abb. 4: Fahndungsfoto eines Mädchenhändlers, Quelle: Archiv Bundespolizeidirektion Wien, Schachtel 1924.

Die Strategien gleichen jenen, die wir aus den Analysen der aktuellen Fälle von Frauenhandel kennen. Die weiblichen Opfer rekrutieren sich vor allem aus sozial und einkommens-

39 Cf. Butschek, Felix: Vom Konflikt zur Konsensorientierung, Wien: Kammer für Arbeiter und Angestellte 1996, p. 11.

schwachen Milieus und aus problematischen oder vom Opfer als problematisch empfundenen Familienverhältnissen. Die wirtschaftliche und politische Entwicklung Europas und v.a. auch Österreichs in der Zwischenkriegszeit lieferte hierfür einen sehr fruchtbaren Boden. Dies in mehrfacher Hinsicht: Erstens stellte Österreich zwischen 1918 und 1938 wirtschaftlich ein Tal des Jammers dar mit großen sozialen Problemen. Zweitens kann die Gründung der Republik gesellschaftlich und politisch durchaus als Revolution gesehen werden,³⁹ wo die Gegensätze von jungen Freiheiten und alten Beschränkungen bis in die Familien wirkten. Es gab daher nicht wenige Mädchen, die sich von der Familie, besonders dem Vater, unverstanden oder unterdrückt fühlten und sich auf den Weg in die Freiheit machen wollten, der sie hinaus aus dem häuslichen Mief und der wirtschaftlichen Not führen sollte.



Abb. 5: Detail aus einer Fahndungsakte. Quelle: Archiv Bundespolizeidirektion Wien, Schachtel 1925.

Entsprechend den Gründen für die Unzufriedenheit der potenziellen Opfer wurden von den Händlern oder Werbern Arbeitsplätze (zumeist im Haushalt) versprochen; es wurde ein intimes Verhältnis zwischen Opfer und Täter eingefädelt oder die Ehe oder eine Ehevermittlung zugesagt sowie Arbeit in Musikkapellen, Tanzkompanien oder Artistengruppen angeboten. In der Regel fand eine erste Vermittlung auf Arbeitsstellen statt. Jedoch verloren die Opfer dann sehr schnell ihre Arbeit oder wurden nicht bezahlt und gerieten in wirtschaftliche Not. Dies war der Punkt, an dem die Opfer mit mentaler oder körperlicher Gewalt oder Gewaltandrohung in die Prostitution gedrängt wurden.



Abb. 6: Österreichische Opfer von Mädchenhändlern. Quelle: Archiv Bundespolizeidirektion Wien, Schachteln 1920 und 1924.

Die Anwerbung von jungen Frauen für Tanztruppen, Musikkapellen u.Ä. erregt oft das Interesse der Behörden, die dann nicht selten Unregelmäßigkeiten entdeckten. So warnte das Bundeskanzleramt vor entsprechenden Anwerbeversuchen:

Die Eltern und gesetzlichen Vertreter lassen sich zumeist bei den hier herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen durch die scheinbar glänzenden Engagementsbedingungen zur Einwilligung verlocken, ohne die Einsicht zu haben, daß bei dem Alter des betreffenden Mädchens (15-20 Jahre) von einer realen Ausbildung zum Kunsttanz kaum mehr die Rede sein kann und es sich bei einer meist nur wenige Wochen in

40 Bundeskanzleramt, Rundschreiben an alle Landesregierungsämter und an die Bundespolizeibehörden (mit Ausnahme der Polizeidirektion Wien, Zl. 83034 – 9. Bedenkliche Anwerbungen ins Ausland. In: AdR, 14/HP 844.

41 Geschäftsträger Sofia an die Bundes-Polizeidirektion Wien, Bericht, Zl 1396/A, zur d.a. Note Zl. C.M. 42/28/13 v. 04.06.1928. In: AdR, 14/HP 844.

42 Schreiben der Bundes-Polizeidirektion Wien als österreichische Zentralstelle zur Bekämpfung des Mädchenhandels an das Polizeikommissariat (Velikemu Zupani) in Maribor, G.M. 922/31 v. 24.02.1931. In: AdR, 14/HP 844.

43 Cf. Schreiben des Österreichischen Konsulats Laibach an die Österreichische Gesandtschaft in Belgrad v. 30.03.1931, Zl. 1412-A. In: AdR, 14/HP 844.

44 In <http://millennium.fortunecity.com/redwood/409/r1/nastanek.htm>

45 Cf. Bundes-Polizeidirektion in Wien, Bericht C.M. 42/5 v. 15.04.1929. In: AdR. BMI 4766.

46 Bundes-Polizeidirektion Wien an das Bundeskanzleramt, C.M. 1246 v. 02.03.1928. In: AdR, 14/HP 844.

Anspruch nehmenden Lehrzeit nur um eine Dressur für einen in Wahrheit bloß erotischen Schauzweck handelt[.]⁴⁰

Gelegentlich wurde bei Ermittlungen im Ausland auch die jeweilige Vertretung Österreichs in Anspruch genommen, da man Korruption bei den ortsansässigen Behörden vermutete. So berichtet der Geschäftsträger der Wiener Gesandtschaft in Sofia am 12. Juli 1928, dass die Ermittlung gegen die dort ansässige Tanka Ivanova wegen Mädchenhandels »ergebnislos geblieben wäre, wobei der Reichtum der [...] Ivanova ausschlaggebend hätte sein können«. Frau Ivanova hatte sich über die *Wiener Filmbörse* drei junge Frauen als Parketttänzerinnen für ihr Etablissement *Pharaonite* in Sofia vermitteln lassen: Emilie Bartak, *13. Oktober 1910 in Wien, Angela Hehn aus Wien und die Polin Pery Holitzer. Die Österreichische Gesandtschaft hatte im Rahmen dieser Ermittlungen Gespräche mit Emile Bartak und den schon früher angeworbenen Schwestern Viktoria und Seraphie Gerdens (+13. Februar 1903 bzw. 22. August 1909 in Wien) geführt, die den Verdacht des Mädchenhandels bzw. der Kuppelei begründet erscheinen ließen, zumal die internationale Artistenagentur *Balkan* in Sofia die Wiener Vermittler vor den Machenschaften der Ivanova gewarnt hatte.⁴¹

1931 geriet die Tanztruppe *Roberty Girls* in Jugoslawien unter Verdacht. Die Truppenführerin Isabella Neumann sollte, so der Vorwurf einer ehemaligen Mitarbeiterin gegenüber der österreichischen Zentralstelle zur Bekämpfung des Mädchenhandels, von den Mädchen verlangen, mit den Gästen Separés aufzusuchen und sich auf sexuelle Handlungen einzulassen. Ferner sei die Versorgung der Truppenmitglieder völlig unzulänglich.⁴² Die auf Nachfrage beim Polizeikommissariat in Maribor angestellten Ermittlungen brachten zu Tage, dass die Truppe vom Mieter der *Velika kavarna* engagiert worden war, es aber juristisch nichts zu beanstanden gab, zumal eine Siebzehnjährige, die mit der Truppe aus Wien abgereist war, in Maribor nicht bei der Truppe auffindbar war.⁴³

Der Jahresbericht für 1928 der *Zentralstelle zur Bekämpfung des Mädchenhandels* berichtet von zwei Fällen, in denen Österreicher versuchten, junge Frauen nach Buenos Aires zu locken:⁴⁵ Im Sommer 1927 hatte ein aus Buenos Aires stammender Dr. Ulrich an verschiedenen Orten in Österreich Lichtbildvorträge über Südamerika gehalten. In Klagenfurt versuchte er, ein Mädchen unter dem Vorwand, es in Buenos Aires als Wirtschaftsdame zu beschäftigen, zu bewegen, mit ihm zu reisen. Einem Mädchen aus Steyr versprach er die Heirat. Einem dritten versprach er eine Anstellung bei einem nicht existenten Filmunternehmen in Buenos Aires. Der Mann wurde in Steyr verhaftet, konnte aber für die Planung der Tat nicht verurteilt werden. Dr. Ulrich wurde jedoch wegen Diebstahl und Falschmeldung zu acht Tagen strengen Arrestes verurteilt und aus Österreich ausgewiesen.

Im zweiten Fall konnte auch keine Verurteilung wegen Mädchenhandels erreicht werden, da das Vorhaben nicht realisiert wurde: Ein steirischer Konditor, der jetzt in Buenos Aires arbeitete, war im Sommer 1928 nach Graz gekommen und versuchte mittels Zeitungsinserten, Mädchen zur Auswanderung nach Amerika zu animieren. Aus den Bewerberinnen hatte er eine Grazerin ausgewählt, der er versprach, sie in seiner Konditorei anzustellen. Die Reise nach Südamerika wollte er zahlen.

Von einer Verurteilung zu zweieinhalb Jahren Kerkerhaft und Ausweisung durch das Landesgericht Graz wegen versuchter Entführung konnte die Zentralstelle 1937 berichten: Ein neunundzwanzigjähriger rumänischer Teppichhändler, der die österreichischen Märkte bereiste, war bei seinen Versuchen, junge Mädchen zu veranlassen, mit ihm ins Ausland zu reisen, aufgefallen. Er hatte die Mädchen, die zwischen 14 und 17 Jahre alt waren, aufgefordert, als seine Angestellten mit ihm zu reisen. Ihnen wurde gute Entlohnung, Kleidung u.a.m. versprochen. Außerdem wurden ihnen im Ausland viele Herrenbekanntschaften in Aussicht gestellt. Für einen späteren Zeitpunkt versprach er den jungen Frauen die Ehe mit der Bemerkung, dass sie dann nicht mehr arbeiten müssten; dabei war er bereits verheiratet.

Von der Strategie, junge Frauen über eine Stellung als Hausangestellte zu locken, berichtet die *Zentralstelle* am 2. März 1928: Die österreichischen Staatsbürgerinnen Marie und Franziska Janko, die sich in Tirana niedergelassen hatten, suchten in Wien per Zeitungsinserat Dienstpersonal für einen größeren Haushalt in Tirana. Marie Janko hatte zwischen 1915 und 1925 unter sanitätspolizeilicher Kontrolle gestanden. Von ihrer Schwester Franziska war bekannt, dass sie in Berlin und Wien als Tänzerin in Nachtlokalen gearbeitet hatte.⁴⁶



Abb. 7: Velika kavarna, Maribor⁴

Maßnahmen gegen Frauenhandel

47 Cf. Société des Nations, Traite des femmes et des enfants. Response du Gouvernement Autrichien au questionnaire du Secrétariat, 7 juin 1921, Annexe I: Dispositions de la Loi pénale applicable. In: AdR, BKA BMI 4768. Außerdem: Annexe II: Décret du Ministère de la Justice, en date du 22 février 1921, en vue de l'application de la Convention internationale du 4 mai 1910, relative à la répression de la Traite des femmes.

48 Cf. Bundeskanzleramt, Rundschreiben an alle Landesregierungsämter und an die Bundespolizeibehörden (mit Ausnahme der Polizeidirektion Wien, Zl. 83034 – 9. Bedenkliche Anwerbungen ins Ausland. In: AdR, 14/HP 844.

49 Hauptquartier: Mayerhofergasse 5, Wien IV.

50 Hildegard Burjan, (geb. Freund), * 30.01.1883 Görlitz (Deutschland), † 11.06.1933 Wien, christliche Sozialreformerin und -politikerin. 1919/20 erste christlichsoziale Abgeordnete in der Konstituierenden Nationalversammlung; Gründerin der Schwesternschaft *Caritas Socialis*, Organisatorin der christlichen Heimarbeiterinnen; Wiederaufbau der Bahnhofsmision, Initiatorin der St.-Elisabeth-Tische und der Seipel-Dollfuß-Gedächtnis-Kirche in Wien 15 (<http://www.aeiu.at>).

51 Cf. Société des Nations, Traite des femmes et des enfants. Response du Gouvernement Autrichien au questionnaire du Secrétariat, 7 juin 1921. In: AdR, BKA BMI 4768.

52 Cf. Bundes-Polizeidirektion in Wien, Bericht C.M. 42/2/32 v. 29.03.1932. In: AdR, BMI 4766.

53 Cf. Bundeskanzleramt, Rundschreiben an alle Landesregierungsämter und an die Bundespolizeibehörden (mit Ausnahme der Polizeidirektion Wien, Zl. 83034 – 9. Bedenkliche Anwerbungen ins Ausland. In: AdR, 14/HP 844.

54 Cf. *ibid.*

Zur Bekämpfung von Mädchen- und Frauenhandel sowie der Zwangsprostitution Minderjähriger stand den Behörden der Republik Österreich das gesetzliche Verbot des Österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 zur Verführung Minderjähriger zur Verfügung. Waren die Opfer jünger als 14 Jahre, war ein Strafmaß zwischen fünf und zehn Jahren Gefängnis mit schwerer Arbeit zu verhängen. Bei Verführung Minderjähriger ab 14 Jahren, die dem zugestimmt hatten, lag das Strafmaß zwischen sechs und zwölf Monaten Haft mit schwerer Arbeit (§ 97). Verurteilte Ausländer konnten zudem ausgewiesen werden (§ 25). Hatte sich ein österreichischer Staatsbürger eines solchen Verbrechens im Ausland strafbar gemacht, konnte diese Tat – unbesehen der Rechtslage jenes Landes, in dem die Tat begangen wurde – von der österreichischen Justiz geahndet werden (§§ 36, 235). Bei der Verfolgung von Straftaten von Nicht-Österreichern in Drittstaaten wurde den Behörden des Heimatlandes des Beschuldigten Amtshilfe bei der Verfolgung des Verbrechens gewährt (§§ 39, 40). Anfang der 1920er Jahre arbeitete die österreichische Regierung an einer Verbesserung des Instrumentariums zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels. Es waren Ergänzungen des Österreichischen Strafrechtes vorgesehen, die die Vorgaben des Abkommens vom 4. Mai 1910 in das Strafrecht der Republik integrieren sollten.⁴⁷ Weiterhin war ein Erlass des *Ministeriums des Inneren* vom 3. Juli 1908 (Zahl 19.245) in Kraft, der die Verständigung der Pflugschäftsgerichte in Fällen von Anwerbung minderjähriger Mädchen ins Ausland anordnete.⁴⁸

Die Behörden versuchten in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen Aufklärungskampagnen zu entwickeln und ein System von Beratungsstellen aufzubauen. Dies war typisch für die europäischen Staaten. So wurde die Zusammenarbeit mit der Bahnhofsmision gesucht, da die Bahnhöfe neben den Häfen als neuralgische Punkte angesehen wurden. Diese private Organisation war von der Gewerkschaft der Heimarbeiterinnen ins Leben gerufen worden.⁴⁹ Hier hatte sich Hildegard Burjan,⁵⁰ die 1919 als einzige Frau für die



Abb. 8 Quelle: <http://www.bahnhofsmision-hamburg.de/geschichte/geschichte.htm>

sowie in den Orient, engagiert worden waren.⁵³ Die zuständigen Behörden wurden gebeten, noch sensibler auf Verdachtsfälle zu reagieren und eine adäquate Belehrung anzubieten.⁵⁴

Im Bereich staatlicher Aktivitäten wurde der Grenzübertritt von österreichischen Frauen, v.a. von Minderjährigen, stärker überwacht. Neben der Polizei sind hier v.a. die Zollämter, die Passämter und das Wanderungsamt zu nennen. Aber auch Beamte aus anderen öffentlichen Stellen hatten durchaus ein wachsames Auge. So finden sich Berichte des Zugpersonals über verdächtige Reisende.

Im Rahmen der Bekämpfung des Frauenhandels wurden auch bestimmte Gewerbe und Berufsgruppen unter besondere Beobachtung gestellt. Dies waren Tanzkompanien, Artistenkompanien, Musikgruppen, Vermittlungsstellen für Arbeitsplätze im Ausland.

Christlich-Sozialen in die Konstituierende Nationalversammlung einzog, große Verdienste. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Bahnhofsmision hatten ein wachsames Auge auf alleinreisende Frauen und Mädchen. Zudem gab es auf den österreichischen Bahnhöfen Polizeiwachen, die ebenfalls besonders auf alleinreisende Frauen und Mädchen achteten.⁵¹ Die Arbeit der Bahnhofsmision wurde von der österreichischen Polizei sehr geschätzt.⁵²

Die Behörden machten sich den Umstand zunutze, dass österreichische Staatsbürger für Auslandsreisen um einen Reisepass ersuchen mussten. Die Passstellen waren sensibilisiert worden und meldeten Ende der 1920er Jahre verstärkt Fälle, in denen um Ausstellung und Vividierung von Reisepässen für »junge Mädchen« angesucht wurde, die als »Girls« für Vorführungen von Revuen ins östliche Ausland, v.a. nach Ungarn und auf den Balkan



Abb. 9: Hildegard Burjan, geb. Freund. Quelle: Bildarchiv der Oesterreichischen Nationalbibliothek.

55 Cf. Bundes-Polizeidirektion in Wien, Bericht C.M. 42 v. 15.04.1929. In: AdR, BMI 4766.

56 Cf. Bundespolizeidirektion Wien, Bericht 42/31 vom 14.04.1931. In: AdR, BMI 4766.

57 Dies erschwert – nebenbei bemerkt – die Archivrecherche nicht unwesentlich.

58 Cf. Bundes-Polizeidirektion in Wien, Bericht C.M. 42/2/32 v. 29.03.1932. In: AdR, BMI 4766.

59 Cf. Bundes-Polizeidirektion in Wien und das Bundeskanzleramt, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Abt. 2, G.M. 42/7/36, Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, Jahresbericht pro 1935-1936, ad Erlass des Bundeskanzleramtes Zl. 182.738 – GD.2 vom 12. Juli 1933, Wien, am 12. August 1936, in: AdR, BKA BMI 4768.

Im Lande wurden Bordelle besonders überwacht und später auch verboten. So gab es Anfang der 1930er Jahre in Wien kein offizielles Bordell mehr. Dies sagt natürlich nichts aus über das Ausmaß der versteckten Prostitution und die Methoden der Zuführung der Frauen. Hier waren in den 1920er Jahren v.a. Massagepraxen in einen schlechten Ruf geraten.⁵⁵ Die Polizei konnte vermehrt Massageunternehmen ermitteln, die als versteckte Bordelle fungierten. Für das Jahr 1930 berichtete die Polizeidirektion von Erfolgen. Durch die ständige Überwachung dieser Betriebe sei die Zahl der Fälle verdeckter Prostitution in Relation zur Zunahme der Massagepraxen zurückgegangen. In diesem Zusammenhang wurden eine Reihe ausländischer Prostituiertes ausgewiesen.⁵⁶

Die Rückführung von ausländischen Prostituierten wurde in Österreich, gemäß den internationalen Verpflichtungen, konsequent durchgeführt. Aber die polizeiliche Zusammenarbeit funktionierte auch bei der Strafverfolgung von Frauenhändlern und Zuhältern. So konnten Akten über Amtshilfeverfahren gefunden werden. Es kam auf Ansuchen österreichischer Behörden zu Verhaftungen im Ausland. Umgekehrt wurden auf Ansuchen von ausländischen Justizbehörden Verdächtige in Österreich observiert, einvernommen oder verhaftet. Um die Zusammenarbeit der Justiz zu erleichtern und zu beschleunigen, konnten die österreichischen Gerichte mit Gerichten in verschiedenen ausländischen Staaten direkt korrespondieren.⁵⁷

Für das Jahr 1931 wird von einem Ersuchen der Polizeiquestur Cernauti, Rumänien, berichtet. Auf Grund dieses Ersuchens wurde ein 31 Jahre alter rumänischer Staatsangehöriger in Wien verhaftet, als er sich dort mit seiner Frau auf Hochzeitsreise befand. Seine zwanzigjährige rumänische Geliebte hatte bei der rumänischen Polizei angegeben, dass sie mit ihm verabredet habe, unter Mitnahme der Mitgift seiner Frau nach Südamerika auszuwandern. Die Angetraute wollte er bei Verwandten in Wien zurücklassen. Der Mann wurde verhaftet und nach Cernauti ausgeliefert.⁵⁸

Der Bericht der Bundespolizeidirektion in Wien über die Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels für die Jahre 1935 bis 1936 an das Bundeskanzleramt führt auf: In 102 Fällen habe man während der Berichtsperiode mit den Zentralstellen anderer Länder Informationen auszutauschen. Aufgeführt werden die Zentralstellen von Ägypten, Argentinien, Belgien, Caracas, Deutschland, England, Frankreich, Griechenland, Italien, der Niederlande, Persien, Polen, Rumänien, Schweden, die Schweiz, Spanien, der Tschechoslowakei und Ungarn.⁵⁹

Vorgang 1930	Total	Inländer	Ausländer
Strafanzeige bei Gericht wegen Kuppelei	29	26	3
Fälle, die zur Verurteilung führten	20		
Fälle, die mit Freispruch endeten	3		
noch schwebend	6		

Tabelle 2: Fälle von Kuppelei innerhalb Österreichs, §§ 512-515 österr. Strafgesetz. Quelle: Bundes-Polizeidirektion Wien, Bericht G.M. 42/31, vom 14. April 1931, in: BKA, BMI 4766.

Staaten, Regionen	Städte
Ägypten	Alexandria
Argentinien	Athen
Balkanstaaten	Buenos Aires
Caracas	Budapest
Griechenland	Barcelona
Japan	Kairo
Orient	Ljubljana
Persien	Saaz (CSR)
Spanien	Saloniki
Frankreich	Sofia

60 Bundes-Polizeidirektion in Wien,
Bericht S.A. 42/7 v. 23.01.1925. In: AdR,
BKA Inneres 4768.

Teheran

Tokyo

61 Bundes -Polizeidirektion in Wien,
Bericht G.M. 42/28/11 v. 04.05.1928.
In: AdR, BKA, BMI 4767.

Le Havre

Tabelle 3: Destinationen des Frauenhandels laut Akten der Polizeibehörden. Quellen: Archiv der Republik, BMI, BMAA; Archiv der Bundes-Polizeidirektion Wien.

62 Cf. Bundes-Polizeidirektion in
Wien und das Bundeskanzleramt,
Generaldirektion für die öffentliche
Sicherheit, Abt. 2, G.M. 42/7/36,
Bekämpfung des Frauen- und
Kinderhandels, Jahresbericht pro
1935-1936, ad Erlaß des Bundes-
kanzleramtes Zl. 182.738 – GD.2 v.
12.07.1933, Wien, am 12. August 1936.
In: AdR, BKA BMI 4768.

Vorgang	Total	Inländer	Ausländer
Verdachtsfälle	70		
Strafanzeigen bei Gericht wegen Kuppelei	17	15	2
Fälle, die anderen Zentralbehörden mitgeteilt wurden			
Heimbeförderte oder ausländische Prostituierte			
Personen, die heimbefördert oder ausgewiesen wurden unter der Beschuldigung, Kuppelei zu betreiben oder vom Ertrag der Prostitution gelebt zu haben	2		2

Tabelle 4: Statistik der Bekämpfung des Mädchenhandels, 1932. Quelle: Bundespolizeidirektion Wien, Bericht C.M. 42/2/32, in: AdR. BMI 4766.

1924 wurden in Wien 20 Personen wegen des Vorwurfs der Kuppelei vor Gericht gestellt.⁶⁰ Im Jahre 1927 wurden gegen Personen wegen des Verdachts, dass sie »Frauen oder Kinder zum Zwecke des Lasters oder zur Befriedigung der Lüste eines Anderen drängen, verleiteten oder verführten« in 131 Fällen Ermittlungen eingeleitet. In 26 Fällen kam es zur Erstattung von Strafanzeigen gemäß § 132 III oder § 512 Strafgesetz. Bis auf einen blieben alle Fälle auf das Bundesgebiet beschränkt. In diesem einen Fall hatte sich der berechtigte Verdacht ergeben, dass die Täterin, die sich Artistin nannte, die vierzehnjährige Tochter einer ihr bekannten Familie nach Saaz in der Tschechoslowakei gebracht hatte. Die dortige Polizei untersagte dann der Täterin, das Mädchen in Nachtlokale mitzunehmen. Das Mädchen ging auf eigenen Wunsch nach Österreich zurück. Von einem weiteren Fall ist die Rede, bei dem ein in den Niederlanden ansässiger Friseur in Wiener Zeitungen per Inserat Gehilfinnen suchte, mit denen er aber, wie sich herausstellte, keinen Handel betrieb, aber versuchte, sie selbst sexuell zu belästigen bzw. zu missbrauchen.⁶¹

Zwischen dem 1. Juli 1935 und Ende Juni 1936 wurden insgesamt 227 Anzeigen wegen des Verdachts der Kuppelei nach §§ 512-515 des österreichischen Strafgesetzes erstattet. Auf Grund der eingeleiteten Ermittlungen wurden 128 Personen bei den Strafgerichten zur Anzeige gebracht. Von diesen 128 Personen waren 114 Inländer, drei ungarische Staatsbürger, jeweils zwei tschechoslowakische und jugoslawische Staatsangehörige, je eine Person verfügte über eine rumänische, deutsche sowie polnische Staatsbürgerschaft, vier Angezeigte waren staatenlos. Dagegen waren die Opfer allesamt österreichische Bundesbürgerinnen. Die Jüngste darunter, eine Sechzehnjährige, war von ihren eigenen Eltern an Männer verkuppelt worden und musste die Einnahmen daraus an die Eltern (58 und 37 Jahre, Österreicher) abgeben. Das Alter der Täter lag zwischen 19 und 81 Jahren.⁶²

Vorgang	Total	Inländer	Ausländer
Strafanzeige bei Gericht wegen Kuppelei	128	114	14
Fälle, die anderen Zentralbehörden mitgeteilt wurden	40		
Heimbeförderte oder ausgewiesene ausländische Prostituierte	14		14
Personen, die heimbefördert oder ausgewiesen wurden unter der Beschuldigung, Kuppelei zu betreiben oder vom Ertrag der Prostitution betrieben zu haben	14		14

Tabelle 5: Statistik der Bekämpfung des Mädchenhandels, 1. Juli 1935 bis 30. Juni 1936. Quelle: Bundes-Polizeidirektion in

63 Cf. Bundes-Polizeidirektion in Wien, Bericht P.M.A. 42/37 v. 19.08.1937. In: AdR, BMI 4769.

64 Becker, Gary S.: Crime and Punishment: An Economic Approach. The Journal of Political Economy 81 (1968), pp. 279-288, hier p. 76.

65 Topan, Angelina: Transformationsprozess in Osteuropa und Organisierte Kriminalität am Beispiel des Frauen- und Mädchenhandels: Lösungsvorschläge der Ökonomischen Theorie der Kriminalität und praktische Lösungswege der EU. Hamburg: Trevi 2000.

66 Cf. Sauer, Birgit: Die staatliche Förderung Organisierter Kriminalität: der Frauen- und Mädchenhandel. In: Querelles-Net. Rezensionsschrift für Frauen- und Geschlechterforschung: Osteuropa und Rußland 3 (Februar 2001). In: <http://www.querelles-net.de>

Wien and das Bundeskanzleramt, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Abteilung 2, G.M. 42/7/36, Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels Jahresbericht pro 1935-1936, ad Erlass des Bundeskanzleramtes Zl. 182.738 – GD.2 vom 12. Juli 1933, Wien, am 12. August 1936, in: AdR, BKA BMI 4768.

Für den Berichtsraum 1936 bis 1937 werden 220 Verdachtsfälle der Kuppelei genannt. Aus den Ermittlungen erwachsen 112 Anzeigen bei den Strafgerichten. Von den 112 Personen war die überwiegende Zahl, nämlich 97, österreichische Staatsbürger, fünf waren aus der Tschechoslowakei, je eine Person hatte einen englischen, rumänischen, deutschen, schweizerischen, ungarischen bzw. türkischen Pass. Zwei Personen waren staatenlos. Die Opfer waren ausnahmslos österreichische Staatsbürgerinnen, das jüngste war dreizehn Jahre alt. Die Täter hatten ein Lebensalter zwischen 20 und 75 Jahren. In 120 Fällen wurden Informationen mit den Zentralstellen anderer Staaten (Ägypten, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Deutschland, England, Frankreich, Griechenland, Italien, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Ungarn, USA, Tschechoslowakei) ausgetauscht.⁶³

Vorgang	Total	Inländer	Ausländer
Verdachtsfälle	220		
Strafanzeigen bei Gericht wegen Kuppelei	112	97	15
Fälle, die anderen Zentralbehörden mitgeteilt wurden	120		
Heimbeförderte oder ausländische Prostituierte	12		12
Personen, die heimbefördert oder ausgewiesen wurden unter der Beschuldigung, Kuppelei zu betreiben oder vom Ertrag der Prostitution gelebt zu haben	15		15

Tabelle 6: Statistik der Bekämpfung des Mädchenhandels, 1. Juli 1936 bis 30. Juni 1937. Quelle: Bundes-Polizeidirektion in Wien, Bericht P.M.A. 42/37, vom 19. August 1937, in: AdR, BMI 4769.

Weitere Arbeit

Innerhalb dieses Teilprojekts wurde Sekundärliteratur ausgewertet. Die wichtigere empirische Basis dieser Arbeit sind jedoch nichtveröffentlichte archivalische Quellen. Diese sind sehr umfangreich. Daher wird an einer Monografie zum Thema gearbeitet, die Gelegenheit bietet, das gesamte Material zum Thema zu entfalten und in eine sozialwissenschaftlich fundierte Analyse einzubeziehen. Die Wirtschaftsgeschichte und auch die Wirtschaftswissenschaften bieten hierzu interessante theoretische Angebote, die in die historische Analyse eingebaut werden können. Hierzu zählen die ökonomische Theorie der organisierten Kriminalität, Netzwerktheorie und historische Globalisierungstheorien.

Vor einiger Zeit hat Angelina Topan den Versuch unternommen, Lösungsvorschläge für die Bekämpfung des Frauenhandels mit Hilfe der ökonomischen Theorie der organisierten Kriminalität zu entwickeln. Dies bezieht sich auf eine Theorie, die u.a. von Gary S. Becker⁶⁴ entwickelt worden ist.⁶⁵ Zwar hat Birgit Sauer recht, dass es nicht gelungen ist, die Überlegungen der ökonomischen Theorie der organisierten Kriminalität mit der empirischen Realität des Frauenhandels zu verknüpfen,⁶⁶ dennoch lässt sich deren Nutzen zum Verstehen der inneren Strukturen und zur Entwicklung von Strategien gegen Frauenhandel nicht so einfach von der Hand weisen. Auch ist die Postulierung eines Gegensatzes zwischen solchen Theorien und geschlechterspezifischen Ansätzen nicht unbedingt ein Gegensatz. Freilich ist die Frage, ob eine stark modellorientierte Betrachtungsweise, wie dies für die wirtschaftswissenschaftliche Analyse typisch ist, die Komplexität jener Strukturen erfassen kann, mit denen wir es hier zu tun haben. Hier wird die Wirtschafts- und Sozialgeschichte interessant.

Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Herangehensweise eignet sich in besonderer Weise für dieses Projekt mit seiner so komplexen Problematik, da die Wirtschafts- und Sozialgeschichte mit multidimensionalen Zugängen versucht, möglichst viel von der Komplexität einer Problemstellung zu erfassen, dabei aber auch zugleich darum bemüht ist, sich von theoriegeleiteten Fragestellungen leiten zu lassen. Aus der Beschäftigung mit Geschichte wird deutlich, dass die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Gegenwart ein Ergebnis historischer Entwicklungen sind und als solche gesehen werden

müssen. Geschichte lehrt, dass es keine Zwangsläufigkeit gibt. So relativieren sich dann viele der sog. Sachzwänge und es werden Alternativen sichtbar. Wirtschafts- und Sozialgeschichte konfrontierten mit dem Umstand, dass die Konsequenzen menschlichen Handelns oft wesentlich weiter reichen als ursprünglich geplant, viele Entscheidungen also unbeabsichtigte und unvorhersehbare Nebenfolgen haben können.

Die Wirtschaftsgeschichte untersucht in wirtschaftsgeschichtlicher Sichtweise ganze Gesellschaften. Sie beschäftigt sich mit wirtschaftlichen Strukturen und Prozessen, Institutionen und Theorien, Handlungen und Ereignissen, mit sozialen Gruppen und Schichten sowie deren wechselseitigen Beziehungen und Konflikten. Eine Auseinandersetzung mit Geschichte lässt uns die gegenwärtigen Strukturen von Gesellschaft und Ökonomie besser verstehen. Sie zeigt die Entstehung der Gegenwartsstrukturen, verfolgt die Ursachen drängender Gegenwartsprobleme zurück in die Vergangenheit. Gerade das Ziel der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, möglichst vieler Einflussfaktoren für bestimmte historische Realitäten zu erfassen, bedingt ihre stark ausgeprägte Interdisziplinarität. Forschungsergebnisse der Politologie, Soziologie, Psychologie, Geografie, Naturwissenschaften und Rechtswissenschaften werden einbezogen.

Hier finden sich die methodischen und theoretischen Verknüpfungsstellen mit den anderen im Gesamtprojekt vertretenen Fachdisziplinen. Erfreulicherweise lässt sich auch das vorhandene historische Datenmaterial in weiten Teilen anhand des in Italien und in Kärnten verwendeten Fragenkatalogs auswerten, da in der Zwischenkriegszeit vergleichbare Informationen erfragt worden sind.

Die zeitliche und räumliche Begrenzung dieses Projektes kann nur einen kleinen Ausschnitt der historischen Entwicklung des modernen Frauenhandels darstellen. Um aber die im Sinne der oben dargestellten Möglichkeiten historischer Forschung im Allgemeinen und wirtschaftshistorischer Forschung im Besonderen zur Erhellung aktueller Prozesse und Pfadabhängigkeiten tatsächlich auszunutzen, ist eine zeitliche wie räumliche Erweiterung des Forschungsprojektes unumgänglich. Eine Fortführung des historischen Teilprojektes sollte folgende Punkte berücksichtigen:

- Der Untersuchungszeitraum sollte die Zeit von etwa 1870 bis zur Gegenwart umfassen.
- Räumlich sollte die historische Untersuchung auf den gesamten Raum, wie er in den gegenwartsbezogenen Teilprojekten von W.E.S.T. bearbeitet wird, umfassen. Dabei erscheint es durchaus sinnvoll, den gesamten Raum der ehemaligen Donaumonarchie einzubeziehen.
- Die Arbeit des Völkerbundes und möglicherweise einiger seiner Mitgliedsstaaten muss ebenfalls Gegenstand des Projektes sein.
- Das historische Teilprojekt muss sich an den sozialwissenschaftlichen Kategorien der anderen Teilprojekte orientieren. Dabei sollen die spezifischen historischen Fragestellungen mit dem theoretischen und methodischen Fundus der Neuen Institutionenökonomik bearbeitet werden. Hier stehen institutioneller Wandel und Pfadabhängigkeiten im Vordergrund des Interesses.
- Diese auf ökonomischen Analyseinstrumenten aufbauende Bearbeitung des Themas bietet die Basis für eine Verknüpfung mit einer ökonomisch ausgerichteten Analyse der aktuellen Märkte und deren Entwicklungsdynamik.
- Notwendig ist auch eine Integration der Quellenbestände der Archive in den anderen betroffenen Staaten.
- Eine Kooperation mit anderen Kolleginnen und Kollegen außerhalb von W.E.S.T. ist daher sinnvoll. Ich habe bereits Kontakte zu einem australischen Kollegen, der sich mit einer vergleichbaren Fragestellung für Südosteuropa befasst und einer Kollegin, die über Arbeitsmigration von Rumänien nach Italien arbeitet, hergestellt.

Als Ergebnis werden wir ein tieferes Verständnis der Mechanismen der hier untersuchten Sklavenmärkte bekommen, aufbauend auf der Darstellung historischer Entwicklungen und der sog. Pfadabhängigkeiten, die die heutigen Strukturen prägen.

Um das Netzwerk zu erweitern, arbeiten Frau Kollegin Sauer, Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien und Kolleginnen aus Serbien, Kroatien und Slowenien an einer Vertiefung der Kontakte und einer Ausweitung der Forschungstätigkeit auf diesem Gebiet. Hierzu können wir auf ASO-Projektmittel zurückgreifen.

Mit Frau Sauer bereite ich ferner eine Publikation zum Thema vor, in die die Referate von Kolleginnen und Kollegen aus Italien, Österreich und Australien eingehen, die an meinem Universitätsseminar zur Geschichte des Frauenhandels mitgewirkt haben, sowie Texte der Kolleginnen aus dem ASO-Projekt.

Literatur

- Billington-Greig, Teresa: The Truth about White Slavery. In: English Review 14 (1913), pp. 428-446.
- Bristow, Edward J.: Prostitution and Prejudice. The Jewish Fight against White Slavery 1870-1939. Oxford: Clarendon Pr. 1982.
- Bristow, Edward J.: The German-Jewish Fight against White Slavery. In: Leo Baeck Inst. Year Book 28 (1983), pp. 301-328.
- Bullough, V./Bullough, B.: Women and Prostitution: A Social History. New York: Prometheus Books 1987.
- Chuang, Janie: Redirecting the Debate over Trafficking in Women: Definitions, Paradigms and Contexts. In: Harvard Human Rights Law Journal 11 (1998), pp. 65-107.
- Coote, W.A.: A Vision and Its Fulfillment, London: The National Vigilance Ass. 1910.
- Dietrich, Anne: Das Deutsche Nationalkomitee zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels. In: Tübinger Projektgruppe *Frauenhandel* (Hg.): Frauenhandel in Deutschland. Bonn: Dietz 1989, pp. 60-86.
- Dobler, Jens: Hans von Tresckow (1866-1934). In: Archiv für Polizeigeschichte 10/28 (1999), pp. 47-52.
- Dobler, Jens: Dr. Heinrich Kopp (1871-1941). In: Archiv für Polizeigeschichte 11/30 (2000), pp. 2-7.
- Doezema, Jo: Forced to Choose: Beyond the Voluntary v. Forced Prostitution Dichotomy. In: Dies./Kempadoo, Kamala (Hg.): Global Sex Workers. Rights, Resistance, and Redefinition. New York, London: Routledge 1998, pp. 34-50.
- Dies.: Loose Women or Lost Women? The Re-Emergence of the Myth of 'White Slavery' in Contemporary Discourses of 'Trafficking in Women'. In: Gender Issues 18/1 (2000), pp. 23-50, sowie in: <http://www.walnet.org/csis/papers/doezema-loose.html>.
- Dreiser, Theodore: Introduction. In: Albert Londres: The Road to Buenos Ayres. London: Constable 1928, pp. V-XVIII
- Edelbacher, Max/Seyrl, Harald: Wiener Kriminalchronik. Zweihundert Jahre Kriminalistik und Kriminalität in Wien. Wien: Verl. Österreich 1993.
- Flexner, Abraham: Die Prostitution in Europa. Berlin: Walter Fiebig 1921.
- Fromm, Erich: Zur Psychologie des Mädchenhandels und seiner Bekämpfung. In: Zsr. für Jüdische Wohlfahrtspflege 1 (1929), pp. 294-303.
- Frommel, Monika: Internationale Reformbewegung zwischen 1880 und 1920. In: Schönert, Jörg (Hg.): Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen: Niemeyer 1991, pp. 467-495.
- Goode, Erich/Nachman, Ben-Yahuda: Moral Panics. The Social Construction of Deviance. Oxford, Cambridge: Blackwell 1994.
- Grittner, Frederick K.: White Slavery. Myth, Ideology, and American Law. New York, London: Garland 1990.
- Dr. Hauke: Der Kampf gegen den Mädchenhandel. In: Kriminalistik. Monatshefte für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis 13 (1939), pp. 102-106, pp. 125-127, pp. 152-159.
- Hilgartner, Stephen/Bosk, Charles L.: The Rise and Fall of Social Problems: A Public Arenas Model. In: American Journal of Sociology 94/1 (1988), pp. 53-78.
- Hopff, A.: Der Mädchenhandel, insbesondere in seinen Beziehungen zu Deutschland. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 3 (1907), pp. 13-21.
- Jazbinsek, Dietmar: Der internationale Mädchenhandel. Biographie eines sozialen Problems, Berlin: WZB 1995.
- Kaplan, Marion A.: Die jüdische Frauenbewegung in Deutschland. Organisation und Ziele des Jüdischen Frauenbundes 1904-1938. Hamburg: Hans Christians 1981.
- Kaplan, Marion A.: Prostitution, Morality Crusades and Feminism: German-Jewish Feminists and the Campaign against White Slavery. In: Women's Studies 5/6 (1982), pp. 619-627.
- Kisch, Heinrich: Die sexuelle Untreue der Frau. 2. Teil: Das freie und das feile Weib. Eine soziologische Abhandlung. [Masch.] 1921.
- Kopp, Heinrich: Mädchenhandel. In: Die Polizei. Zeitschrift für das gesamte Polizei- und Kriminalwesen 26/4 (1929), pp. 83-87.
- Londres, Albert: The Road to Buenos Ayres. London: Constable 1928.
- Londres, Albert: La tratta delle bianche, Miano: Giachini 1954.
- Malvery, O./Willis, W.N.: The White Slave Market, London: Stanley Paul & Co. 1912.
- Österreichische Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels: Bericht des Vereines

Österreichische Mädchen- und Kinderschutzliga über das Vereinsjahr 1909, 1910, 1911, 1913.
 Schrank, Josef: Die amtlichen Vorschriften betreffen die Prostitution in Wien in ihrer administrativen, sanitären und strafgerichtlichen Anwendung. Wien 1899.
 Olden, Balder: Bilanz des Mädchenhandels. In: Das Tagebuch 7 (1926), pp. 630-632.
 Pappenheim, Bertha: Sisyphus: Gegen den Mädchenhandel – Galizien. Freiburg: Kore 1992.
 Rapport du Comité special d'Experts sur la questin de la Traite des Femmes et des Enfants, Völkerbund, Drucksache C. 52. 1927, IV, Genf 1927, 2 Teile.
 Roberts, Nickie: Whores in History. Prostitution in Western Society. London: Harper Collins 1992.
 Schroth, Hans: Arbeiter-Zeitung, Register 1889-1934. Wien 1997.
 Société des Nations. Comité de la Traite des Femmes et des Enfants. Étude sommaire des lois et sanctions relatives aux souteneurs, C. T. F. E. 418., Genève, 1. März 1929.
 Société des Nations. Commission consultative des questions sociales : Résumé des Rapports anuels pour 1935/36, élaboré par le Secrétariat, Communiqué au Conseil et aux Membres de las Société, C.138.M.87. 1937.IV, Genève, le 28 février 1937.
 The National Vigilance Association: The White Slave Traffic, London: M.A.P. 1910.
 Thies, Ralf: Wiener Großstadtdokumente. Berlin: WZB 1995.

In der Bibliothek der Bundespolizeidirektion Wien:

Internationales Büro zur Bekämpfung des Mädchenhandels und des Handels mit Kindern: Tätigkeitsbericht der vorbereitenden Konferenz in Genf vom 26.-27. Juni 1929. s.a. (12.737; mittlerweile NB)
 Kemmer, Ludwig: Die graphische Reklame der Prostitution. (13346).
 Liszt, Eduard: Weibliche Erwerbsfähigkeit und Prostitution. (13063).
 Mohr, Wilhelmine: Das sittlich verwahrloste Mädchen. Eine Untersuchung von Prostitution (9783).
 Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 13 (1983): Prostitution – Zuhälterei Enquete 1982.

Archivalische Quellen:

Archiv der Republik, Wien
 Ministerium des Inneren

I/7	Mdl 2121 Mädchenhandel 1900-1918
I/7	Mdl 2122 Mädchenhandel 1907; 1908-1918; 1900-1918
BKK, BM Inneres 4766	Mädchenhandel ab 1919
BKK, BM Inneres 4767	Mädchenhandel ab 1919
BKK, BM Inneres 4768	Mädchenhandel ab 1919
BKK, BM Inneres 4769	Mädchenhandel ab 1919

Bundeskanzleramt. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Handelspolitik

14 HP 844 (alt)	Mädchenhandel 1928: Polizeidirektion Wien als Österreichische Zentralstelle zur Bekämpfung des Frauen und Kinderhandels – Wahrnehmung: Zunahme der Reisepassanträge junger Mädchen, die ins östliche Ausland, v.a. Ungarn, Balkan, Orient als sog. »Girls« für Revuen, Bordelle engagiert wurden, Alter 15-20 Jahre; Mannequins für Japan
-----------------	--

Internationaler Weltkongress zur Bekämpfung des Mädchenhandels 1924 in Graz. Behörden: Auenministerium, Innenm., PoDion Wien, Gesundheit

Archiv der Polizeidirektion Wien

Schachtel- Bezeichnung
Prostitution 1863-1873 1863

Inhalt

Gutachten der Polizeiärzte, Spitalsberichte,
Syphilisbehandlung
1863 Liste registrierter Prostituiertes
1864-1872 Prostitution allgemeiner
1873 Kommissariatsbericht – Untersuchung
Prostitution

Prostitution 1875-1883

Behandlung Prostitution, Syphilis,
Beschauärzte
Mädchenhandel / Protokoll 1883

Prostitution 1947-1962

Statistik 1946/47
Vortrag A. Walitschek 1947: Die Prostitution in
Wien

Prostitution 1963-1968
Prostitution 1969-1970
Prostitution 1980-1990

Prostitution
Prostitutionsakte
Prostitutionsakte
Prostitutionsakte
Prostitutionsakte
Prostitutionsakte

Prostitutionsstatistik /1
(Original) Maria Ornstein
(Original) Rosalina Fink
(Original) Magreta Maria Pixner
(Original) Fr. Fritz
(Original) Juliana Emsenhuber

Schachtel 427

Referat über die Regelung der Prostitution in
Österreich

Bestand Prostitution & Mädchenhandel

Zeitraum	Anzahl Schachteln
1884,85	1
1886	1
1887-1890	1
1891-1895	1
1896	1
1897-1898	1
1905	1
1906	2
1907	1
1908	1
1911	1
1912	1
1913/14	1
1915	1
1917	1
1919	6
1920	6
1921	5
1922/23	1
1924/25	1
1926-28	1
1930-36	1